

Nachbarschaftshilfe für Pflegebedürftige – Eine sinnvolle Unterstützung für Betroffene und Angehörige

von Marius Beckmann (vdek NRW)

Eine eintretende Pflegebedürftigkeit stellt Betroffene und ihre Angehörigen vor große Herausforderungen im Alltag. Tätigkeiten, die bisher selbstverständlich waren, wie Einkaufen, Arztbesuche oder kleine Haushaltsaufgaben, können dann zur großen Hürde werden.

Gerade in solchen Situationen ist eine funktionierende Nachbarschaft von unschätzbarem Wert. Nachbarschaftshilfe ermöglicht es, Unterstützung schnell und unkompliziert direkt aus dem Wohnumfeld zu erhalten. Menschen, die im vertrauten Umfeld Hilfe leisten, können dabei nicht nur praktisch unterstützen, sondern auch soziale Kontakte pflegen und so zur Lebensqualität und zum Erhalt der Selbstständigkeit beitragen.

In Nordrhein–Westfalen können Pflegebedürftige im Rahmen des sogenannten **Entlastungsbetrags** die Unterstützung durch ehrenamtliche Nachbarschaftshelferinnen und –helfer in Anspruch nehmen – eine wichtige Erleichterung im Alltag!

Was ist der Entlastungsbetrag?

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 131 € monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden und dient dazu, die Selbstständigkeit zu fördern und pflegende Angehörige zu entlasten.

Neben professionellen Anbietern können auch **anerkannte Nachbarschaftshelferinnen und –helfer** kleinere Alltagshilfen leisten, wie z.B.:

- Begleitung bei Arztbesuchen oder Spaziergängen,
- Unterstützung beim Einkaufen,
- Hilfe im Haushalt,
- Gespräche und soziale Betreuung.

Wie funktioniert das?

Die Nachbarschaftshilfe muss vorab von der Pflegekasse des Pflegebedürftigen anerkannt werden.

Die Voraussetzungen in NRW für eine Anerkennung bei den Pflegekassen sind:

1. übernimmt die Unterstützung ehrenamtlich für maximal 2 Personen,
2. ist nicht bis zum zweiten Grad mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert,
3. lebt nicht mit der pflegebedürftigen Person in einer häuslichen Gemeinschaft,
4. ist nicht gleichzeitig Pflegeperson der pflegebedürftigen Person,
5. a. verfügt über eine geeignete Qualifizierung im Umfang eines Nachbarschaftshilfe- oder Pflegekurses

oder (alternativ)

b. bestätigt, dass sie das Informationsangebot der Regionalbüros, Alter, Pflege und Demenz kennt.
6. willigt gegenüber der Pflegekasse zum Datenabgleich und zur Überprüfung der Angaben mit anderen Pflegekassen ein.

Nach Anerkennung, können die entstandenen Aufwendungen der Nachbarschaftshilfe bis zur Höhe des Entlastungsbetrages? erstattet werden.

Vorteile für Pflegebedürftige und Angehörige:

- Mehr flexible Unterstützung im Alltag,
- Entlastung pflegender Angehöriger,
- Förderung sozialer Kontakte,
- Nutzung von Angeboten direkt aus der Nachbarschaft.

Nutzen Sie die Möglichkeiten der Nachbarschaftshilfe aktiv – sei es als Pflegebedürftige Person oder als engagierte Nachbarschaftshelfer:in. Jede helfende Hand trägt dazu bei, dass Pflegebedürftigkeit nicht zur sozialen Isolation führt, sondern ein würdevolles und möglichst selbstständiges Leben in der gewohnten Umgebung weiterhin möglich bleibt.

Für weitere Informationen zur Anerkennung als Nachbarschaftshelfer:in sowie zur Abrechnung des Entlastungsbetrages stehen Ihnen die Pflegekassen zur Verfügung. Auch auf folgender Internetseite <https://nachbarschaftshilfe.nrw/> finden Sie weitere Informationen.